

# Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheines (Stand 19.01.2013)

Gültiger PA oder Pass in Verbindung mit aktueller Meldebescheinigung, Kartenführerschein, Bild (Größe 35x45mm), 14,50 EUR

Ich beantrage einen Internationalen Führerschein nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 (Gültigkeit 3 Jahre).

Name	⇒		
Geburtsname	⇒		
Vorname	⇒		
Geburtsort und Geburtsdatum	⇒		
Staatsangehörigkeit	⇒	<input type="checkbox"/> Deutsche/r	andere:
Hauptwohnsitz in PLZ, Ort	⇒		
Straße, Hausnummer	⇒		

und lege folgende Unterlagen in Urschrift vor:

Personalausweis/Reisepass Nr.	⇒		
Führerschein Klassen:	⇒		
ausgestellt am	⇒		
ausstellende Behörde	⇒		in: ⇒
Führerschein-Nummer	⇒		

Rendsburg, den .....

.....  
Unterschrift Antragsteller

Rendsburg, den .....

### Verfügung der Verwaltungsbehörde:

1. Die Zuständigkeit ist gegeben. Erforderliche Unterlagen sind vorhanden. Die Angaben zur Person wurden überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Personalausweis und Führerschein wurden zurückgegeben.
2. Der vorgelegte Führerschein wurde überprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen. Die amtlich beglaubigte Abschrift - Ablichtung - wird zum Vorgang genommen.
3. Es bestehen - keine - Bedenken zur Person des Antragstellers, deshalb unterbleibt die Anfrage beim KBA - erfolgt am:
4. Der Antragsteller hat das gemäß § 8 Vint. vorgeschriebene Mindestalter, auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung des Internationalen Führerscheines sind erfüllt.
5. Der Int. FS wird ausgestellt für die Klassen A1, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D, D1, D1E, DE
6. Gebühren wurden eingezahlt.
7. Listen-Nr. ....

I. A.

.....  
Internationaler Führerschein ausgehändigt:

.....  
Internationaler Führerschein erhalten: (Unterschrift)

**Datenschutzbestimmungen:** Gem. § 2 StVG sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person und die Eignung und die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nachzuweisen. Personen- und Fahrerlaubnisdaten werden elektronisch und ggf. konventionell zum Zwecke des Nachweises einer erteilten Fahrerlaubnis bzw. der Ausfertigung eines Führerscheines gespeichert. Erforderliche Datenübermittlungen an andere Stellen (z. B. Kraftfahrtbundesamt, Polizei, Gerichte und andere Führerscheinstellen) erfolgen nach den Vorschriften des StVG und der FeV. Gem. § 58 StVG steht Ihnen auf schriftlichen Antrag das Recht zur gebührenfreien Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie deren Herkunft zu.